

15/SW-181/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300035/95 - Schi

Linz, am 30. September 1992

DVR.0069264

Entwürfe für Novellen zum
Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz und Schul-
zeitgesetz im Zusammen-
hang mit Schulautonomie
und ganztägigen Schulformen;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Schieferer
(0732) 2720/1173

Zu GZ. 12.690/5-III/2/92 vom 3. Juni 1992

An das

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 2
1014 Wien

Beamt G7
1 67 9/92
Datum: 7. OKT. 1992
07. Okt. 1992
Verf: Sch.
Dr. Bauer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu den mit der
do. Note vom 3. Juni 1992 versandten Gesetzentwürfen wie
folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

1. Es ist grundsätzlich festzuhalten, daß nahezu allen vor-
liegenden Gesetzesentwürfen - soweit sie im Zusammenhang
mit der Einrichtung ganztägiger Schulformen stehen - der
Vorwurf einer mangelnden sachlichen und rechtlichen
Durchdachtheit zu machen ist. Die Konzeption der ganztä-
gigen Schulformen scheint in die Richtung zu gehen, daß
die finanziellen Hauptlasten nicht den Bund, sondern die
Länder bzw. die schulerhaltenden Gemeinden treffen. Wie
sonst wäre es erklärbar, daß die nach den vorliegenden
Entwürfen den Bund belastende "gegenstandsbezogene
Lernzeit" mit wöchentlich nur zwei bis vier Stunden be-
grenzt ist.

Es wird zwar einerseits auf die Bezeichnung "ganztägige Schulform" Wert gelegt, andererseits soll aber die Heranziehung von Lehrern, die letztendlich den Bund finanziell treffen würde, möglichst eingeschränkt werden bzw. bleiben.

Auch die Verwendung von Erziehern im Betreuungsteil - die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ausgenommen - scheint eine kompetenzrechtliche Problematik zu eröffnen.

2. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG ist es dem Bundesgesetzgeber vorbehalten, fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, vorzugeben. Die Ausbildung und das Dienstrecht, damit aber auch die Anstellungserfordernisse für Lehrer an Allgemeinbildenden Pflichtschulen ist, bezogen auf die Gesetzgebungszuständigkeit, ausnahmslos Bundessache. Bei Umlegung der Kompetenzverteilung des Art. 14 B-VG auf den im Rahmen der ganztägigen Schulformen vorgesehenen Betreuungsteil ergibt sich, daß die Festlegung der Anstellungserfordernisse und das Dienstrecht der einzusetzenden Erzieher eine Angelegenheit der Landesgesetzgebung wäre, obwohl der Betreuungsteil ein Bestandteil der ganztägigen Schulformen sein soll.
3. Abgesehen davon ist auch anzunehmen, daß, da die Zuweisung der Lehrer an die einzelnen Schulen von (organisatorischen und funktionalen) Landesbehörden wahrgenommen wird, die Erwartungshaltung der gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinden) auch hinsichtlich der Erzieherbereitstellung in eine ähnliche Richtung gehen würde. Im Zusammenhang

mit der das Land oder eine Gemeinde treffende Entlohnungsverpflichtung für die Erzieher und die Einhebung von Beiträgen für den Betreuungsteil sind bereits jetzt erhebliche Probleme und ein sehr wesentlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

4. Hinsichtlich der in diesem Novellenpaket vorgesehenen Regelungen für einen schulautonomen Handlungsspielraum erhebt sich die grundsätzliche Frage, wie die hierfür erforderlichen Freiräume geschaffen werden sollten, wenn der Gesamtstundenrahmen nicht überschritten und der Lehrpersonalaufwand nicht erhöht werden darf.
5. Zusammenfassend wird festgehalten, daß lediglich der Neufassung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes gefolgt werden kann. Mit der beabsichtigten Regelung, daß auch für Schulpflichtige in Jugendheimen Schülerhaltungsbeiträge von ihren Wohnsitzgemeinden eingehoben werden können, würde ein langjähriges Problem einer Lösung zugeführt werden.

Im übrigen kann - von der genannten Detailregelung abgesehen - dem umfangreichen Novellierungsvorhaben jedoch nicht gefolgt werden, weil die Vorschläge zur Schulautonomie und zu den ganztägigen Schulformen eine Reihe von Problemen aufwerfen anstatt sie zu lösen.

B. Finanzielle Auswirkung:

Ausgehend vom Berechnungsmodell des Bundes, daß zwischen 11 % und 15 % der Schüler ganztägige Schulen besuchen würden, ergeben sich folgende (Mehr-)Kosten.

	11 % der Schüler	15 % der Schüler
Personalaufwand für		
Lernzeiten	S 82 Mio.	S 112 Mio.
abzügl. dzt. Schulver-		
suchsaufwand	- S 60 Mio.	- S 60 Mio.
jährlicher Mehraufwand	S 22 Mio.	S 52 Mio.
Kostenanteil für den <u>Schulerhalter</u>		
für den Übungs- und		
Freizeitbereich	rd. S 41 Mio.	rd. S 56 Mio.

Gegenwärtig werden im Rahmen von Schulversuchen an 33 öffentlichen Pflichtschulen ganztägige Schulformen geführt. Bei einer Erweiterung auf 11 % der Schüler würden an rd. 100 öffentlichen Pflichtschulen und bei einer Erweiterung auf 15 % der Schüler würden an rd. 130 öffentlichen Pflichtschulen ganztägige Schulformen eingerichtet sein.

Der prozentuelle Anteil der Schüler und somit der tatsächliche Gesamtaufwand für die ganztägigen Schulformen kann letztendlich aber nicht vorausberechnet werden, weil nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Ausmaß die gesetzlichen Schulerhalter die Einrichtung ganztägiger Schulformen wünschen bzw. in welchem Umfang hierfür auch ein Interesse der Eltern schulpflichtiger Kinder besteht.

Weiters kann nicht abgeschätzt werden, wie weit bereits an den 581 öffentlichen Volksschulen, 224 Hauptschulen, 34 Sonderschulen und 24 selbständigen Polytechnischen Lehrgängen Oberösterreichs die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Führung von ganztägigen Schulformen bestehen würden. Nach h. Untersuchungen müssen derzeit für eine Schulraumeinheit bereits Errichtungskosten von rd. S 2,470.000,-- angenommen werden.

Auf Grund des mit der Realisierung der gegenständlichen Gesetzesentwürfe verbundenen Mehraufwandes, insbesondere auch für den Schulerhalter, und im Hinblick auf die laufenden Finanzausgleichsverhandlungen müssen die gegenständlichen Gesetzesentwürfe abgelehnt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
[Handwritten Signature]

